

12. November 1999

Infobrief 58/99

Bereitstellungszinsen; Auszahlungsverrechnungs- klausel

Sachverhalt

Der Kunde trägt vor, dass die HypoVereinbank Pforzheim in vier Fällen nach der Auszahlung von angeforderten Darlehensraten weiterhin Bereitstellungszinsen bis zum letzten des Monats abgezogen und gleichzeitig in diesem Zeitraum zusätzlich Zinsen in Rechnung gestellt hat. In einem Schreiben vom 7. Juli 1999 antwortet die HypoVereinsbank auf den entsprechenden Vorhalt des Kunden mit der lapidaren Wiederholung von Ziff. 6.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wonach

"die Bereitstellungszinsen pro angefangenem Monat ab dem 7. Monatsersten nach Unterzeichnung des Darlehensvertrages durch die Bank – unabhängig von der Inanspruchnahme einer gesondert vereinbarten Zwischenfinanzierung – aus den dann noch nicht ausgezahlten Darlehensbeträgen nachträglich zu zahlen"

sind.

Diese Klausel versteht die HypoVereinsbank offensichtlich so, dass auch dann Bereitstellungszinsen für einen ganzen Monat zu zahlen sind, wenn für diesen Monat nicht auch insgesamt eine Bereitstellung erfolgt ist.

Stellungnahme

1. Eine Durchsicht der Abrechnungen der HypoVereinsbank bestätigt, dass die Bereitstellungszinsen grundsätzlich nur auf volle Monate berechnet und damit keine Rücksicht auf die tatsächlichen Auszahlungszeitpunkte genommen wird. Dass eine solche aus Rechenvereinfachung getroffene Bestimmung einmal Sinn gehabt haben mag, macht sie im Computerzeitalter, wo eine taggenaue Abrechnung nicht nur möglich, sondern auch üblich ist, mehr als zweifelhaft.
2. Diese Klausel der HypoVereinsbank dürfte § 9 Gesetz über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechen, da sie das Transparenzverbot verletzt. Sie hat eine ähnliche Wirkung wie die von der Rechtsprechung inzwischen ausführlich monierten Tilgungsverrechnungsklauseln, in dem sie zwar nicht die Einzahlung des Kreditnehmers, dafür aber mit ähnlicher Wirkung die Auszahlung eines

Darlehens fiktiv auf das Ende eines Monats verlegt, obwohl sie früher erfolgt ist. Es ist daher davon auszugehen, dass die Klausel nichtig ist.

3. Da die Rechtsprechung eine geltungserhaltende Reduktion einer Klausel auf ihren wirksamen Teil in der Regel ablehnt, könnte man im vorliegenden Fall sogar davon ausgehen, dass nicht nur die doppelt gezahlten Bereitstellungszinsen bei gleichzeitig gezahlten Zinsen zurückzuerstatten sind, sondern überhaupt alle erhobenen Bereitstellungszinsen, zurückzuerstatten sind, weil die entsprechende Klausel auf Grund deren sie erhoben wurde, weggefallen ist.
4. Ob ein Gericht so weit gehen wird, ist fraglich. Auf jeden Fall ist dem Kunden anzuraten, gegen eine solche Doppelberechnung von Zinsen und Bereitstellungszinsen gerichtlich vorzugehen. Da die HypoVereinsbank dies offensichtlich ganz generell so macht, hat diese Angelegenheit eine weit darüber hinausgehende Bedeutung.